

**1. Abtrennung des Ortsteils Unterscheunen von  
der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde  
Messen**

**2. Änderung des Verzeichnisses der solothurni-  
schen Gemeinden**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 19. Februar 2019, RRB Nr. 2019/217

**Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

**Vorberatende Kommission**

Sozial- und Gesundheitskommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Vorgeschichte .....	5
1.2 Gemeindebeschlüsse.....	5
1.3 Zustimmung des Kantons Solothurn .....	5
1.4 Verfahrenskosten.....	6
2. Rechtliches .....	6
3. Antrag.....	6
4. Beschlussesentwurf 1 .....	7

## Beilagen

Beschlussesentwurf 2

Synopse

**Kurzfassung**

Die solothurnische evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Messen, der bernische Ortsteil Unterscheunen und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Jegenstorf haben beschlossen, dass sich der Ortsteil Unterscheunen per 1. Januar 2020 von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Messen abtrennt und sich der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Jegenstorf anschliesst.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend zu ändern.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Abtrennung des bernischen Ortsteils Unterscheunen von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Messen sowie über die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

## **1. Ausgangslage**

### 1.1 Vorgeschichte

Im Zuge der Fusionsverhandlungen der bernischen Einwohnergemeinden Scheunen und Jegenstorf (Zusammenschluss per 1. Januar 2014) entstand die Diskussion darüber, ob sich die Kirchgemeindeangehörigen aus dem bernischen Ortsteil Unterscheunen von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Messen abtrennen und sich der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Jegenstorf anschliessen sollen. Es wurde in Erwägung gezogen, dass sämtliche Kinder aus Scheunen seit Jahren die kirchliche Überweisung in Jegenstorf besuchen und auch dort konfirmiert werden. Mit dem Übertritt der Unterscheuner zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Jegenstorf wäre nach der Fusion der Einwohnergemeinden gewährt, dass sämtliche evangelische Einwohnerinnen und Einwohner derselben Kirchgemeinde angehören würden. Dies würde den heutigen Gegebenheiten entsprechen, diverse administrative Aufwände vereinfachen und zu Kosteneinsparungen führen.

### 1.2 Gemeindebeschlüsse

Nachdem die in § 191 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) vorgesehene Unterschriftensammlung zustande gekommen war, beschlossen die Stimmberechtigten des Ortsteils Unterscheunen an der Kirchgemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Messen am 27. November 2017 in der Vorabstimmung gemäss § 191 Abs. 2 GG, dass der abzutrennende Ortsteil Unterscheunen sich der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Jegenstorf anschliessen wolle. Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Jegenstorf stimmte einer Aufnahme anlässlich ihrer Kirchgemeindeversammlung am 26. Juni 2018 zu.

An der in § 191 Abs. 3 GG vorausgesetzten Urnenabstimmung vom 25. November 2018 stimmten von insgesamt 1'451 Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Messen der Abtrennung des Ortsteils Unterscheunen mit 519 Ja- zu 16 Nein-Stimmen zu. Im Ortsteil Unterscheunen stimmten von den 37 Stimmberechtigten insgesamt 19 Personen der Abtrennung zu; Gegenstimmen gab es im Ortsteil Unterscheunen keine. Für den Anschluss des Ortsteils Unterscheunen an die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Jegenstorf wird nach bernischem Recht keine Urnenabstimmung verlangt.

Gegen die kommunalen Abstimmungen wurden keine Beschwerden eingereicht. Sie sind somit rechtskräftig.

### 1.3 Zustimmung des Kantons Solothurn

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Ortsgebiete bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und Veränderung im Bestand und Gebiet von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der veränderten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist bzw. wird.

Im vorliegenden Fall fällt für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Messen die Abtrennung des bernischen Ortsteils Unterscheunen finanziell und bezüglich der Anzahl Kirchgemeindeangehörigen kaum ins Gewicht. Für die Kirchgemeindeangehörigen des Ortsteils Unterscheunen und für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Jegenstorf bringt der Anschluss des Ortsteils Unterscheunen administrative Vereinfachungen und Kosteneinsparungen. Zudem bildet der formelle Wechsel des Ortsteils Unterscheunen zu Jegenstorf die bereits heute gelebten Verhältnisse auch in rechtlicher Hinsicht ab.

Die Gebietsveränderung erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Messen sind keine relevanten Auswirkungen ersichtlich.

#### 1.4 Verfahrenskosten

Gemäss § 38 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 ist unter anderem für die Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindegemeinschaftszusammenschluss bezweckt wird, eine Gebühr zwischen 1'000 und 10'000 Franken geschuldet. Im vorliegenden Fall beläuft sich der Aufwand auf 1'400 Franken und ist der evangelisch-reformierten Gemeinde Messen durch das Departement des Innern, SAP-Pooling, in Rechnung zu stellen.

## 2. Rechtliches

Veränderungen in Bestand und Gebiet bedürfen gestützt auf Art. 47 Abs. 1 KV der Zustimmung des Kantonsrates und bedingen eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997; BGS 131.3). Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

## 3. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland FÜRST  
Landammann

Andreas ENG  
Staatsschreiber

#### 4. **Beschlussesentwurf 1**

### **Abtrennung des Ortsteils Unterscheunen von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Messen**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Februar 2019 (RRB Nr. 2019/217), beschliesst:

1. Der Abtrennung des bernischen Ortsteils Unterscheunen von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Messen wird zugestimmt.
2. Die Verfahrensgebühr beträgt 1'400 Franken.
3. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt fakultativen Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (4; gro, ste, flu, scn)

Zivilstand und Bürgerrecht (2; nae, scs)

Oberamt Region Solothurn

Amt für Finanzen

Steueramt (Martin Ruch)

Departement für Bildung und Kultur, Abteilung Recht, Herr. Dr. Altenburger

Departemente (5; Zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Messen, Pfarrweg 6, 3254 Messeb

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen, Iffwilstrasse 2, 3003 Jegenstorf

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Frau Monique Schürch, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (3; eng, ett, rol)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

Departement des Innern, SAP-Pooling (Versand durch Amt für Gemeinden nach Ablauf der Referendumsfrist)

<sup>1)</sup> BGS 111.1.